

BGer 8C_277/2022 vom 8. Juli 2022

Bundesgericht, 2022-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_277_2022

FR: TF 8C_277/2022 du 8 juillet 2022

IT: TF 8C_277/2022 del 8 luglio 2022

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_277/2022

Urteil vom 8. Juli 2022

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Wirthlin, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Versicherungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Kantonale Sozialversicherung

(Prämienverbilligung; Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen die Verfügung des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau

vom 23. März 2022 (VBE.2022.6).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 10. Mai 2022 gegen die Verfügung des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 23. März 2022,

in die Verfügung vom 3. Juni 2022, mit welcher das im Anschluss an die Kostenvorschussverfügung vom 12. Mai 2022 gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen aussichtsloser Beschwerdeführung abgewiesen und eine Nachfrist von zehn Tagen seit Empfang dieser Verfügung zur Leistung des Kostenvorschusses von Fr.

500.- angesetzt wurde, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde,
in die Eingabe vom 27. Juni 2022,
in Erwägung,

dass der Beschwerdeführer den Vorschuss innerhalb der Nachfrist nicht geleistet hat,
dass er stattdessen innert dieser Frist mit Eingabe vom 27. Juni 2022 um Wiedererwägung
der Verfügung vom 3. Juni 2022 ersucht,

dass hierfür veränderte Verhältnisse oder neue Tatsachen geltend zu machen wären (Urteil
9C_511/2010 vom 30. September 2010 mit Hinweis), der Beschwerdeführer indessen keine
solchen vorbringt,

dass somit auf das Gesuch nicht einzutreten ist,

dass dem Beschwerdeführer sodann keine neue Nachfrist gewährt werden kann (a.a.O.
sowie Urteile 8C_388/2018 vom 3. September 2018, 9C_593/2016 vom 13. Dezember
2016 und 2C_361/2009 vom 20. Juli 2009 E. 2.2, je mit Hinweisen),

dass damit die Nichtleistung des Kostenvorschusses innert der gesetzten Nachfrist bestehen
bleibt, was gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG zu einem Nichteintreten auf die Beschwerde
führt,

dass der Beschwerdeführer nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG kostenpflichtig wird,
erkennt der Präsident:

1.

Auf das Wiedererwägungsgesuch wird nicht eingetreten.

2.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

3.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien und der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Aargau
schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 8. Juli 2022

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Wirthlin

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.